

Laura Jacobs*

Die türkische Militäroffensive auf Afrin

Die türkische Militäroffensive auf Afrin muss sich nicht nur an einem politischen Maßstab messen lassen, sondern stellt auch aus rechtlicher Perspektive eine große Herausforderung für die internationale Gemeinschaft dar. Der folgende Beitrag resümiert die Ereignisse Anfang des Jahres 2018 vor dem Hintergrund des völkerrechtlichen Gewaltverbots. Die Lage in Syrien ist vielschichtig und das Völkerrecht angesichts neuer nicht-staatlicher Akteur/innen im Wandel begriffen. Die allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen für eine militärische Gewaltanwendung aber haben in ihrer universellen Geltungskraft nichts eingebüßt. Der Beitrag kritisiert vor diesem Hintergrund die vermeintliche Rechtfertigungsstrategie der Türkei und kontextualisiert die vorliegenden Erklärungsmuster.

I. Das Gewaltverbot als Fundament der internationalen Beziehungen

Afrin liegt im Norden Syriens an der Grenze zur Türkei. Bis zum türkischen Vorstoß zählte das kurdisch geprägte Gebiet zu den bis zum heutigen Zeitpunkt wenigen weitgehend friedlichen Regionen in Syrien und war Teil des politischen Projekts Rojava. Am 20.01.2018 begann offiziell die türkische Luftwaffe unter dem Titel „Operation Olivenzweig“ Angriffe auf verschiedene Ziele in Nordsyrien – darunter die Stadt Afrin – zu fliegen. Bodenangriffe mit Panzereinsatz folgten. Am 18.03.2018 gab die Selbstverwaltung von Afrin bekannt, dass allein in der bis dato 58 Tage währenden türkischen Militäroffensive insgesamt 500 Zivilist/innen getötet und 1030 verletzt worden seien.

Art. 2 Nr. 4 UNCh untersagt Staaten jede gegen andere Staaten gerichtete Gewaltanwendung. Diese Idee ist historisch betrachtet zwar noch relativ jung, spätestens aber nach dem Zweiten Weltkrieg zwingendes Völkerrecht – sog. *ius cogens* – geworden und damit für alle Staaten verbindlich.¹ Neben Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates nach Kapitel VII UNCh ist die einzige Rechtfertigungsmöglichkeit für einen Verstoß gegen das Gewaltverbot die Selbstverteidigung gem. Art. 51 UNCh. Am 20.01.2018 erklärte die Türkei gegenüber dem Präsidenten des UN-Sicherheitsrats sowie dem UN-Generalsekretär in einer förmliche Erklärung nach Art. 51 UNCh, dass sie ihr Selbstverteidigungsrecht gem. Art. 51 UNCh geltend mache.²

* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.

¹ Arnauld, Völkerrecht, 3. Aufl. 2016, Rn. 1022; Ipsen, Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 51 Rn. 16.

² Talmon, GPIL-Blog vom 26.01.2018, Difficulties in assessing the il-

II. Selbstverteidigungslage: Angriff auf die Türkei?

Damit die Türkei ihr Selbstverteidigungsrecht geltend machen könnte, müsste ein bewaffneter Angriff i. S. d. Art. 51 UNCh vorliegen. Zunächst ist hier der bewaffnete Angriff eines anderen Staates gemeint. Das Tatbestandsmerkmal des „bewaffneten Angriffs“ als Voraussetzung für eine rechtmäßige Selbstverteidigungshandlung ist dabei weitaus enger als der Begriff der „Gewalt“ i. S. d. Art. 2 IV UNCh zu verstehen.³ Worin genau ein bewaffneter Angriff auf die Türkei gelegen haben soll, lässt sich nicht genau aufklären. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages.⁴ Dass jedenfalls Syrien selbst die Türkei nicht angegriffen hat, steht außer Zweifel.

Im Übrigen ist an dieser Stelle die innenpolitische Dimension Syriens nicht weiter von Belang. Selbst ein sogenannter „failed state“ behält grundsätzlich seine passive Deliktsfähigkeit und kann Opfer eines Verstoßes gegen Art. 2 Nr. 4 UNCh sein.⁵

III. Rechtmäßige Selbstverteidigungshandlung und die Motive des türkischen Einmarsches

Eine Selbstverteidigungshandlung müsste auch verhältnismäßig, d. h. erforderlich sein und nicht außer Verhältnis zum Erstschlag stehen.⁶ Regelmäßig unvereinbar ist eine Selbstverteidigungshandlung mit dem Ziel in die politische Verfasstheit eines Staates zu intervenieren, dem sog. *regime change*.⁷ Dies ist anlässlich des Afghanistan-Krieges 2001 sowie des Irak-Krieges 2003 mit ganz überwiegender Auffassung manifestiert worden.⁸

Bzgl. Afrin indizieren hingegen beachtliche Hinweise, dass die Türkei mit der Operation vielmehr geostrate-

legality of the Turkish intervention in Syria, <http://gpil.jura.uni-bonn.de/2018/01/difficulties-assessing-illegality-turkish-intervention-syria/> (30.08.2018).

³ Arnauld, Völkerrecht, 3. Aufl. 2016, Rn. 1077; Herdegen, Völkerrecht, 3. Aufl. 2004, § 34, Rn. 16; Ipsen, Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 52 Rn. 7.

⁴ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, <http://www.bundestag.de/blob/546854/07106ad6d7fc869307c6c7495eda3923/wd-2-023-18-pdf-data.pdf> (30.08.2018), S. 7.

⁵ Arnauld, Völkerrecht, 3. Aufl. 2016, Rn. 384.

⁶ IGH-Gutachten vom 08.07.1996, ICJ Rep. 1996, 226, § 41 – Nuklearwaffen; Ipsen, Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 52 Rn. 30.

⁷ Arnauld, Völkerrecht, 3. Aufl. 2016, Rn. 1090; Hobe, Einführung in das Völkerrecht, 10. Aufl. 2014, S. 260.

⁸ Arnauld, Völkerrecht, 3. Aufl. 2016, Rn. 1090.

gische sowie ideologische Interessen verfolgte.⁹ Türkische machthabende Politiker/innen waren diesbezüglich wenig zurückhaltend in ihren Äußerungen.¹⁰ Journalist/innen, die kritisch über den türkischen Militäreinsatz berichteten, wurden massiv mit Repressionen belegt.¹¹ Gleichzeitig standen die türkischen Präsidentschaftswahlen vor der Tür und wurden wenige Wochen später sogar noch auf Juni 2018 (entgegen dem regelmäßigen Turnus von 2019) vorverlegt. Die kurdische Idee von demokratischer Selbstverwaltung in einem föderal strukturierten Syrien war und ist unter diesen Gesichtspunkten ein Land, das bis vor kurzem noch offiziell im Ausnahmezustand war, äußerst bedrohlich.¹²

IV. YPG und YPJ als Adressat/innen der türkischen Gewalt

In der Argumentationsstruktur der Türkei nehmen YPG und YPJ eine besondere Rolle ein. YPG und YPJ sind die Volksverteidigungseinheiten der Partei der Demokratischen Union PYD in Syrien. Während die PKK in vielen Ländern als Terrororganisation klassifiziert und verboten ist, waren YPG und YPJ dagegen wichtige Bündnispartner/innen der USA im Kampf gegen Daesh/IS.¹³

Juristisch interessant ist die Frage, welche Rolle private Akteur/innen wie YPG und YPJ im Rahmen des Rechtsinstituts der Selbstverteidigung spielen können. Das traditionelle Völkerrechtssystem erkennt insbesondere Staaten als Völkerrechtssubjekte an und steckt im Umgang mit nicht-staatlichen Akteur/innen noch weitgehend in den Kinderschuhen. Gleichwohl geht mit einer globalisierten Welt auch zunehmender Einfluss privater Akteur/innen einher und in der Folge haben sich verschiedene juristische Figuren herausgebildet, die den Umgang mit nicht-staatlichen Akteur/innen erfassen. Insbesondere wenn es um militärische Auseinandersetzungen geht, wird immer häufiger das Label „Terrorismus“ als Legitimation für gewaltsame Interventionen herangezogen.

Während inzwischen anerkannt ist, dass eine Selbstverteidigungshandlung gegen private Akteur/innen unter strengen Voraussetzungen grundsätzlich möglich sein kann, bleibt das Erfordernis eines gegenwärtigen be-

waffneten Angriffs i. S. d. Art. 51 UNCh mit Nachdruck bestehen.¹⁴ Der IGH fordert seit der Nicaragua-Rechtsprechung einen koordinierten militärischen Schlag, der sowohl von seinem Ausmaß als auch von seiner Wirkung von erheblichem Gewicht ist (*scale and effects*).¹⁵ Für eine enge Auslegung spricht auch die Systematik.¹⁶ Während es bei Art. 39 UNCh (Kapitel VII-Maßnahmen) um die Legitimation multilateraler Sanktionen geht, birgt Art. 51 UNCh in Form einer unilateralen Gewaltanwendung weitaus mehr Missbrauchsrisiko.

Dass die Türkei in ihrem förmlichen Schreiben an den UN-Sicherheitsrat abstrakt von einer terroristisch motivierten allgemeinen Bedrohungslage von YPG und Daesh/IS spricht, genügt diesen Anforderungen nicht. Vielmehr karikiert die Darstellung die Tatsache, dass YPG und YPJ maßgeblich an der Befreiung von Daesh/IS in Nordsyrien beteiligt waren und Stabilität in die Region brachten. Unterdessen tauchten in den digitalen Netzwerken immer mehr Bilder auf, die eine enge Zusammenarbeit zwischen der türkischen Armee und islamistischen Dschihadisten bewiesen.¹⁷

Selbst die Konstruktion einer antizipatorischen Selbstverteidigung greift hier nicht. Zwar erkennt die ganz überwiegende Meinung eine präventive Selbstverteidigung für zulässig an.¹⁸ Hier müssen aber die engen Grenzen der im Caroline-Fall entwickelten Kriterien erfüllt sein.¹⁹ Nach dieser sogenannten Webster-Formel muss der Staat, der sich auf die Selbstverteidigung beruft, nachweisen, dass der Angriff unmittelbar bevorstand, überwältigend war und keine Wahl der Mittel und keine Zeit für weitere Beratungen blieb.²⁰ Dass Afrin bis heute von türkischen Militärkräften besetzt ist, lässt keinen Raum für die Konstruktion einer antizipatorischen Selbstverteidigung, die allenfalls Abfangschläge gegen akute Gefährdungsszenarien umfassen kann.

Auch wenn die Deklaration von YPG und YPJ als vermeintlich terroristische Organisationen gut in das Weltbild von verschiedenen Akteur/innen passt, genügen stereotype Vorannahmen nicht, um einen Eingriff in das Gewaltverbot zu rechtfertigen. Das Narrativ der

⁹ Talmon, GPIL-Blog vom 26.01.2018, <http://gpil.jura.uni-bonn.de/2018/01/difficulties-assessing-illegality-turkish-intervention-syria/> (30.08.2018).

¹⁰ Martens, FAZ vom 16.03.2018, Auf dem Weg nach Türkisch-Afrin, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/will-ankara-die-kurden-gebiete-in-syrien-annektieren-15498183.html?GEPIC=s2> (30.08.2018).

¹¹ Isik, SZ vom 16.03.2018, Wir erwarten, dass Deutschland Haltung zeigt, <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/fuerstenfeldbruck/gastbeitrag-wir-erwarten-dass-deutschland-haltung-zeigt-1.3909533> (30.08.2018).

¹² Martens, FAZ vom 16.03.2018, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/will-ankara-die-kurdengebiete-in-syrien-annektieren-15498183.html?GEPIC=s2> (23.08.2018).

¹³ ZEIT vom 18.03.2018, Türkische Armee erobert syrische Kurdenstadt Afrin, <http://www.zeit.de/news/2018-03/18/tuerkische-armee-erobert-syrische-kurden-stadt-afrin-180318-99-530815> (30.08.2018).

¹⁴ IGH vom 27.06.1986, ICJ Rep. 1986, 14, § 195 – Nicaragua II; UN-Sicherheitsrat Resolution 490 vom 21.07.1981; Resolution 501 vom 25.2.1982; Resolution 509 vom 06.06.1982; Arnould, Völkerrecht, 3. Aufl. 2016, Rn. 1080, 1109 (1113).

¹⁵ IGH vom 27.06.1986, ICJ Rep. 1986, 14, § 195 – Nicaragua II.

¹⁶ Arnould, Völkerrecht, 3. Aufl. 2016, Rn. 1077; Herdegen, Völkerrecht, 3. Aufl. 2004, § 34, Rn. 16; Ipsen, Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 52 Rn. 7.

¹⁷ SZ vom 16.03.2018, <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/fuerstenfeldbruck/gastbeitrag-wir-erwarten-dass-deutschland-haltung-zeigt-1.3909533> (30.08.2018).

¹⁸ Arnould, Völkerrecht, 3. Aufl. 2016, Rn. 1085; Hobe, Einführung in das Völkerrecht, 10. Aufl. 2014, S. 262.

¹⁹ Greenwood, MPEPIL (4/2009); Krefß/Schiffbauer, Erst versenkt, dann zu Völkerrecht erhoben, JA 2009, 611 (611).

²⁰ Arnould, Völkerrecht, 3. Aufl. 2016, Rn. 1085.

Selbstverteidigung hält einer rechtlichen Prüfung nicht Stand.²¹ Vielmehr ist das vermeintliche Argument der

²¹ Peters, The Turkish Operation in Afrin (Syria) and the Silence of the Lambs, EJILVölkerrechtsblog vom 30.01.2018, <http://www.ejiltalk.org/the-turkish-operation-in-afrin-syria-and-the-silence-of-the-lambs/> (30.08.2018); Talmon, Difficulties in assessing the illegality of the Turkish intervention in Syria, German Practice in International Law (GPIL-blog) vom 26.01.2018, <http://gpil.jura.uni-bonn.de/2018/01/difficulties-assessingillegality-turkish-intervention-syria/> (30.08.2018).

Selbstverteidigung Ausdruck einer politischen Agenda gegen Kurd/innen, die sich nicht nur in der Türkei selbst findet.

Das Gewaltverbot hat sich als Konsequenz nach 1945 zur tragenden Säule des Völkerrechts entwickelt. Die türkische Militäroffensive auf Afrin ist ein massiver Verstoß dagegen. Die Konsequenzen treffen uns alle.

Julius Adler*

Preisschirmschäden im Kartellschadensersatzrecht – Grundlage für einen Schadensersatzanspruch?

Dieser Beitrag untersucht die Erfassung und damit auch Haftung von an Kartellen beteiligten Unternehmen für sog. Preisschirmschäden. Zunächst wird die relevante Rechtsprechung des EuGH dargestellt, bevor die Rechtslage nach deutschem Recht einer Untersuchung zugeführt wird. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Möglichkeit der Aktivlegitimation von Preisschirmkläger/innen sowie auf der Zurechnung von Preisschirmschäden zu den Kartellant/innen.

I. Einleitung

Grundsätzlich haften Angehörige eines Preiskartells (sog. Preiskartellant/innen) gem. § 33 a I GWB den Betroffenen für die entstandenen Schäden. Dazu müssen die Kartellant/innen vorsätzlich oder fahrlässig einen Verstoß gegen § 33 I GWB begangen haben; sprich, die Kartellant/innen müssen einer GWB-Norm, den Art. 101 oder 102 AEUV oder der Verfügung einer Kartellbehörde zuwidergehandelt haben. Solche Preiskartelle ziehen regelmäßig sog. Preisschirmeffekte (auch *umbrella effects*) nach sich: Nicht zum Preiskartell gehörende Wettbewerber/innen (sog. Kartellaußenseiter/innen) heben – bewusst oder unbewusst – ihre Preise im Schatten des Kartells an, ohne dass dies bei ordnungsgemäßigem Wettbewerb (wirtschaftlich) möglich wäre.¹ Dies führt dazu, dass die Abnehmer/innen der Kartellaußenseiter/innen einen überhöhten Preis zahlen – folglich einen Schaden erleiden. Können auch diese Abnehmer/innen von Kar-

tellaußenseiter/innen (sog. Preisschirmgeschädigte) von den Kartellant/innen gem. § 33 a I GWB Ersatz ihres Schadens verlangen?

II. Das Kone-Urteil des EuGH²

Ende 2012 rief der Oberste Gerichtshof Österreichs den EuGH an, in einem Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 267 AEUV zu entscheiden, ob Art. 101 AEUV dahingehend auszulegen ist, dass dieser „einer Auslegung und Anwendung des Rechts eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach es aus Rechtsgründen kategorisch ausgeschlossen ist, dass die an einem Kartell beteiligten Unternehmen zivilrechtlich für Schäden haften, die daraus resultieren, dass ein an diesem Kartell nicht beteiligtes Unternehmen in Anbetracht der Machenschaften des Kartells seine Preise höher festgesetzt hat, als es dies ohne das Kartell getan hätte.“³

Grundlage der Vorlagefrage war ein Rechtsstreit zwischen der Kone AG, der Otis GmbH, der Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH, der Schindler Liegenschaftsverwaltung GmbH sowie der ThyssenKrupp Aufzüge GmbH einerseits und der ÖBB-Infrastruktur AG andererseits. Die erstgenannten Unternehmen hatten sich zumindest seit den 80er-Jahren an Kartellen beteiligt, die eine Marktaufteilung im Bereich des Einbaus und der Wartung von Aufzügen und Fahrtreppen zum Gegenstand hatten. Die Europäische Kommission verhängte ein Bußgeld in Höhe von 992 Mrd. € gegen die Kartellant/innen. Die ÖBB-Infrastruktur AG verlangte – unter Verweis auf den Preisschirmeffekt – Schadensersatz von den Kartellant/innen, weil sie überhöhte Preise

* Der Autor ist Student der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg. Dieser Beitrag beruht auf einer im Seminar „Europäisches und Deutsches Kartellrecht“ bei Professor Dr. Reinhard Ellger eingereichten Seminararbeit.

¹ Coppik/Haucap, Die Behandlung von Preisschirmeffekten bei der Bestimmung von Kartellschäden und Mehrerlösen, WuW 2016, 50 (50); Zöttl, Kartellrecht: Umbrella Pricing – Kone, EuZW 2014, 586 (589).

² EuGH vom 05.06.2014, Rs. C-557/12 – Kone u. a.

³ EuGH vom 05.06.2014, Rs. C-557/12 – Kone u. a., Rn. 19.